

swisscleantech | Reitergasse 11 | 8004 Zürich | A Post

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Konzept Windenergie
3003 Bern
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 29. Januar 2016

christian.zeyer@swisscleantech.ch | Tel. +41 58 580 0832

Stellungnahme Konzept Windenergie des Bundes

Sehr geehrte Frau Dr. Lezzi
Sehr geehrter Herr Zwiauer

Als Wirtschaftsverband, welcher sich für die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und den Erhalt der natürlichen Umwelt einsetzt, versucht swisscleantech sowohl die Interessen der Windenergiebranche wie auch die des Natur- und Umweltschutzes in Einklang zu bringen.

Die Windenergie spielt eine wichtige Rolle im Rahmen der Energiestrategie 2050. swisscleantech ist deshalb sehr zurückhaltend bezüglich Einschränkungen, die aus rein optischen Gründen verfügt werden. Die Windturbinen sind ein neues Element in der Landschaftsgestaltung – somit werden sie primär als Abweichung wahrgenommen und gewertet. Wahrnehmungen sind jedoch einem Veränderungsprozess unterworfen – wie in anderen Ländern feststellbar ist, kann eine Windturbine zum prägenden Element bis hin zum Identifikationsmerkmal einer Landschaft werden. Daher muss der Landschaftsschutz anders gewichtet werden, als Interessenabwägungen gegenüber Schadpotentialen insbesondere im Bereich Biodiversität.

In diesem Zusammenhang ist es besonders unerfreulich, dass diese Vernehmlassung parallel zur Entwicklung eines UVP-Handbuchs zur Windenergie und zum politischen Prozess zur Behandlung der Energiestrategie 2050 geschieht. Die Frage der Behandlung der BLN z.B. ist von entscheidender Wichtigkeit für die Windenergie, genau so wie die geforderten Massnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen.

Entscheidend für die Entwicklung der Windenergiebranche ist Planungssicherheit. Ob und wie viel Schutz vor möglichen Auswirkungen von Windkraftanlagen nötig ist, muss das Resultat einer politischen Ausmarchung sein. Die Branche hat ihre Interessen und soll sie auch verteidigen dürfen. Sie wird sich dem politischen Verdikt aber unterwerfen. Entscheidend ist jedoch, dass sie sich auf klare und langfristige Rahmenbedingungen einrichten kann. Gelingt es nicht diese rechtzeitig festzulegen, müssen Projektentwickler das Risiko sich verändernder Rahmenbedingungen tragen. Sie werden sich daher entscheiden, diesem Risiko auszuweichen und womöglich darauf verzichten, Projekte voranzutreiben. Dies wiederum wäre nicht im Interesse der Energieversorgung in der Schweiz.

Windkraftwerke produzieren etwa 2/3 des Stroms im Winterhalbjahr. In dieser Zeit steht wenig Energie aus Solarkraftwerken und Flusswasserkraftwerken zur Verfügung. Das vorhandene Potential an Strom aus Windkraftwerken ist deshalb wichtig als Ergänzung und zur Reduktion von Importen.

Wir machen deshalb mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass eine Klärung der Rahmenbedingungen zwingend geschehen muss und dass es wichtig ist, dass diese Rahmenbedingungen für längere Zeiträume bestehen bleiben. Richtpläne müssen daher Rechtssicherheit bieten – auch im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren. Interessensabwägung zwischen Windenergienutzung und Landschaftsschutz müssen mit dem Richtplan abschliessend geklärt werden. Gleiches gilt für Nutzungsansprüche bezüglich Luftsicherheit, Landesverteidigung, Richtstrahl, Meteostationen, etc. Rechtsicherheit bedeutet aber auch, dass Projekte, die bereits im Genehmigungsverfahren sind von veränderten Richtplanvorschriften nicht betroffen sein dürfen – insbesondere, wenn schon grosse Summen auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung investiert wurden.

Besonders schwierig ist die Anwendung des Vorsorgeprinzips. Dieses muss einen genügenden Schutz bieten, sollte jedoch nicht prohibitive Hürden aufstellen. Es stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll ist ein eher adaptives Verfahren anzuwenden. Dies wäre insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil zusätzliche Windturbinen in begrenztem Ausmass nur eine geringe Zunahme des Risikos für Vögel darstellen – verglichen mit Risiken von z.B. Glasfassaden oder Hochspannungsleitungen. Hier gilt es ein gutes Augenmass zu halten und bessere Grundlage durch entsprechende Begleitforschung zu erarbeiten.

Im Sinne der Planungssicherheit ist eine „**Technische Beurteilung Vorprojekt**“ vom Bund sicher hilfreich. Allerdings ist es notwendig, dass dessen Verbindlichkeit und die Transparenz der Erstellung gross sind. Wir regen an, dass in diesem Zusammenhang auch bereits intensive Stakeholder-Diskussionen geführt werden. Dies ist die beste Gewähr, auseinanderlaufende Interessen zu bündeln und Kompromisse zu finden.

Ergänzend wäre es wünschenswert, dass das Konzept grössere Schritte in Richtung einer landesübergreifenden, verbindlichen Koordination einleiten würde. Eine solche erscheint uns zwingend, gerade in dem Sinn, als empfindliche Gebiete mit überregionalem Interesse so besser geschützt werden können, indem Kompensationen ausgehandelt werden könnten.

Im Folgenden nehmen wir Bezug auf einige wichtige Formulierungen im Konzept:

Kap. 2.1, Strategische Ziele, Punkt B

Text im Entwurf	Vorschlag swisscleantech
Der Ausbau der Windenergie erfolgt in den insgesamt geeignetsten Gebieten für die Nutzung von Windenergie.	Der Ausbau der Windenergie erfolgt in den <u>geeigneten</u> Gebieten für die Nutzung von Windenergie.

Diese Formulierung ist unserer Meinung nach unsinnig prohibitiv. „Geeignetstes Gebiet“ verlangt nach der Definition einer Grenze und einem Vergleich zu anderen geeigneten Gebieten. Man wird immer ein Gebiet finden, das noch geeigneter ist, weshalb man ein anderes Gebiet ablehnen kann. Alle folgenden Formulierungen sind entsprechend anzupassen.

Text im Entwurf	Vorschlag swisscleantech
Das planerische Ausscheiden geeigneter Windenergiegebiete erfolgt so, dass von Beginn weg die Koordination über Kantons- und Landesgrenzen hinweg vorgenommen wird.	Das planerische Ausscheiden geeigneter Windenergiegebiete erfolgt so, dass von Beginn weg die Koordination über Kantons- und Landesgrenzen hinweg vorgenommen wird. Auf bestehende Standorte ist Rücksicht zu nehmen.

Diese Formulierung ist notwendig zur Garantie der Rechtssicherheit. Entsprechend ist auch *Kap. 2.2.2, Tabelle Punkt 3.1 Landschaftscharakter* anzupassen.

Kap. 2.1, Leitvorstellungen, Punkt b

Für den 2. Satz im nicht hervorgehobenen Abschnitt beantragen wir folgende Formulierung:

Text im Entwurf	Vorschlag swisscleantech
Betroffene sind alle, auf deren Interessen die Planungen auf irgendeine Weise einwirken.	Betroffene sind alle, auf deren Interessen die Planungen massgeblich einwirken.

Eine Formulierung wie *irgendeine* ist mit einem verbindlichen Konzepttext nicht vereinbar. Sie kann missbräuchlich verwendet werden.

Kap. 2.1, Leitvorstellungen, Punkt d

Wir beantragen folgende Formulierung:

Text im Entwurf	Vorschlag swisscleantech
Erfahrungen bei der Planung und mit dem Betrieb von Windenergieanlagen werden im Hinblick auf die zukünftige Nutzung der Wind-energie in der Schweiz ausgewertet.	Erfahrungen bei der Planung und mit dem Betrieb von Windenergieanlagen werden im Hinblick auf die zukünftige Nutzung der Windenergie in der Schweiz ausgewertet.
Bund und Kantone führen hierzu einen Erfahrungsaustausch, dessen Erkenntnisse auf geeignete Weise kommuniziert werden.	Bund, Kantone und <u>Betreiber</u> werden verpflichtet, <u>Daten zu erheben, auszuwerten</u> und einen Erfahrungsaustausch, dessen Erkenntnisse auf geeignete Weise kommuniziert werden. In diesen Erfahrungsaustausch sind auch andere Stakeholder wie z.B. Umweltverbände mit einzubeziehen.

Die Formulierung ist insgesamt unklar: Wer macht was, wie? Die Betreiber müssen in diesen Dialog direkt eingebunden werden.

Ergänzungen zu Kapitel 2.1

In geeignetem Ausmass sind gerade auch gebiets- und kantonsübergreifende Überlegungen notwendig, wenn es darum geht, die kumulierten Effekte auf die Fauna zu beurteilen. Dies ist vor allem bei den Planungen für windträchtige Regionen (VD, JU, BE) zu berücksichtigen, muss jedoch stets im Rahmen einer Güterabwägung geschehen.

Kap. 2.2.1, Allgemeine Planungsgrundsätze, Punkt I

Text im Entwurf	Vorschlag swisscleantech
Bei der Planung wird eine räumliche Konzentration von Anlagen angestrebt, um die Anzahl der betroffenen Gebiete möglichst gering zu halten.	Bei der Planung wird eine räumliche Konzentration der <u>Windenergienutzung</u> angestrebt.

Diese Formulierung ist fragwürdig. Eine zu grosse Konzentration von Anlagen kann die Landschaft wesentlich mehr belasten als eine gute Anordnung. Sie wird ausserdem schlechtere Resultate erbringen.

Kap. 2.2.1, Allgemeine Planungsgrundsätze, Punkt II

Text im Entwurf	Vorschlag swisscleantech
Bei Gebieten bzw. Standorten mit deutlich überdurchschnittlich erwartetem Windenergieertrag	Bei Gebieten bzw. Standorten <u>mit überdurchschnittlich</u> erwartetem Windenergieertrag

erhält das Interesse an der energetischen Nutzung des Windpotenzials ein besonderes Gewicht.

erhält das Interesse an der energetischen Nutzung des Windpotenzials ein besonderes Gewicht.

Es gilt eine vergleichbare Argumentation wie oben: «deutlich überdurchschnittlich» ist ein in sich unklarer Begriff. In der Fussnote im gleichen Abschnitt ist der Begriff Fläche zu klären (Grundfläche, Rotorfläche,...).

Kap. 2.2.1, Allgemeine Planungsgrundsätze, Punkt V

Text im Entwurf	Vorschlag swisscleantech
Auflagen zum Betrieb sollen dann verfügt werden, wenn Konflikte zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen nicht anders entschärft werden können. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der betrieblichen Auflagen sind gebührend zu berücksichtigen. Die Wirksamkeit der Auflagen wird periodisch überprüft.	Auflagen zum Betrieb sollen dann verfügt werden, wenn Konflikte zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen nicht anders entschärft werden können. <u>Für diese Auflagen sind messbare Ziele festzulegen.</u> Die wirtschaftlichen Auswirkungen der betrieblichen Auflagen sind <u>in ihrer Gesamtheit</u> gebührend zu berücksichtigen. Die Wirksamkeit der Auflagen wird periodisch überprüft. <u>Gegebenenfalls sind die Auflagen zu adaptieren (Erleichterung oder Verschärfung).</u>

Begründung: Eine tatsächliche Verletzung eines schutzwürdigen Interesses kann betriebliche Massnahmen erforderlich machen. Die Überprüfung der Wirksamkeit dieser Massnahmen muss dazu dienen, die vor der Inbetriebnahme der Windkraftanlage festgelegten Massnahmen zu adaptieren. Mit der Massnahme muss daher ein Wirkungsziel festgelegt werden. Mit dem Konzept des adaptiven Managements besteht ein klar definierter Ansatz, wie die Ziele zu formulieren, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sind. Die Erfassung der kumulativen Wirkung der Massnahmen auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage ist von grosser Wichtigkeit, da mittlerweile Massnahmen zu bis zu sechs Bereichen vorgeschlagen werden (Schall, Schatten, Fledermausschutz, Vogelschutz, zivile und militärische Luftfahrt).

Kap. 2.2.2, Tabelle Punkt 3.4 ISOS- und IVS-Objekte

Stufe Richtplanung, Behördenverbindlicher Charakter:

Text im Entwurf	Vorschlag swisscleantech
Die Perimeter der ISOS-Objekte sind als „grundsätzlich Ausschlussgebiet“ zu betrachten (Art. 6 NHG: ungeschmälerter Erhaltung). Im daran anschliessenden strukturellen und visuellen Wirkungsbereich von ISOS-Ortsbildern dürfen geplante Windenergieanlagen die Lagequalitäten und Aussenwirkung des Ortsbildes voraussichtlich nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen (diese Bereiche gelten als „Vorbehaltsgebiet“).	Die Perimeter der ISOS-Objekte sind als „grundsätzlich Ausschlussgebiet“ zu betrachten (Art. 6 NHG: ungeschmälerter Erhaltung). Im daran anschliessenden visuellen Wirkungsbereich von ISOS-Ortsbildern dürfen Windenergieanlagen geplant werden.

Stufe Nutzungsplanung, Behördenverbindlicher Charakter:

Text im Entwurf	Vorschlag swisscleantech
Wenn Windenergieanlagen basierend auf einer Festsetzung im kantonalen Richtplan im strukturellen und visuellen Wirkungsbereich von ISOS-Objekten geplant werden, ist aufzuzeigen, wie die grösstmögliche Schonung des Ortsbildes, namentlich in Bezug auf seine Lagequalitäten und Aussenwirkung, erreicht wird.	<u>Die Perimeter der ISOS-Objekte sind innerhalb derselben als grundsätzliches Ausschlussgebiet nach Art. 6 NHG zu betrachten. Windparks sind im Sichtbereich von ISOS und IVS Objekten zulässig.</u> Im Rahmen der Nutzungsplanung ist aufzuzeigen, wie mit historischen Verkehrswegen IVS umgegangen wird. <u>Das Vorhandensein eines IVS-</u>

Im Rahmen der Nutzungsplanung ist zudem aufzuzeigen, wie mit allfälligen Konflikten mit Objekten der historischen Verkehrswege IVS umgegangen wird.

klassierten Verkehrsweges im Sichtbereich eines Windparks ist kein Ausschlussgrund. Die Substanz eines benutzten IVS-klassierten Objektes soll erhalten resp. wiederhergestellt werden.

Begründung: Der Umgang mit den weitverbreiteten ISO- und den IVS-Objekten ist sehr restriktiv formuliert und berücksichtigt das Bundesinteresse an der Nutzung erneuerbarer Energien nicht ausreichend. Wie oben dargestellt, unterliegt die Wahrnehmung der Wandlung.

Bezüglich der nachfolgenden Bereiche zu Anlagen zur *zivilen und militärische Luftfahrt* und für die *Meteorologie* bitten wir Sie, noch einmal zu überprüfen ob diese Festlegungen nicht zu restriktiv sind. Gerade bei technischen Geräten schreitet die Technologie voran, so dass enge Sperrzonen obsolet werden könnten.

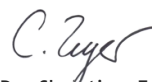
Gleichzeitig ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum Fruchtfolgeflächen nicht für Windanlagen genutzt werden sollten. Oft sind gerade diese Standorte wenig problematisch. Ausserdem erhalten die Landwirte Entschädigung für zusätzlichen Aufwand in der Arbeit. Im *Sachplan Fruchtfolgeflächen* steht auf Seite 40: „Die Verordnung verschafft den Fruchtfolgeflächen keinen bedingungslosen rechtlichen Schutz (wie z.B. der Wald ihn genießt); die umfassende Interessenabwägung, wie sie das Raumplanungsgesetz für raumwirksame Tätigkeiten verlangt, wird nicht ausgeschaltet.“ Die Empfehlung ist daher zu streichen oder stark abzuschwächen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Überlegungen und die Berücksichtigung unserer Anliegen in der weiteren Bearbeitung des Konzeptes.

Mit freundlichen Grüßen



Franziska Barmettler
Leiterin Politik, Co-Geschäftsführerin



Dr. Christian Zeyer
Leiter Research, Co-Geschäftsführer